

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

34. Verordnung vom 29.06.1820 publ. 06.07.1820

beitshausstrafe von zwey bis acht Jahren.

Die Regierung warnt um so mehr jedermann, durch sein Betragen keine Veranlassung zu geben, nach der Strenge dieser Gesetze gerichtet zu werden, als ein jeder Excess, den sich ein Landdragoner bey Ausübung seiner Amtspflicht, und jedes Vergehen, das er sich zu Schulden kommen läßt, nach §. 20. obgedachter Verordnung, doppelt so hart als bey jedem andern Soldaten, nach den Kriegs = Artikeln und Landesgesetzen geahndet wird.

34) Cammer = Bekanntmachung vom 29. Juni 1820. publ. Juli 6. 1820.

Heruntersetzung des Grenzzolls vom Schwedischen Stangeneisen.

Wann Seine Herzogliche Durchlaucht mittelst höchsten Rescripts vom 26. dieses Monats eine Heruntersetzung des Grenzzolls vom Schwedischen Stangen = Eisen in der Masse gnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß von dieser Waare, wenn solche in Oldenburgischen oder Schwedischen Schiffen aus Schweden eingeführt wird, nur ein Procent von dem jedesmal anzugebenden und zu bescheinigenden Betrag des Einkaufspreises als Grenzzoll entrichtet werden soll: so wird solches zur Nachricht der einländischen Kaufleute und zur Nachachtung für die Einnehmer des